

**INFORMATIONEN ÜBER DIE BEI DER BETROFFENEN PERSON UND BEI DRITTEN ERWORBENEN
PERSONENBEZOGENEN DATEN**

(Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO - Nr. 2016/679)

**VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN, DIE DURCH DIE TON- UND
VIDEOAUFNAHMEN WÄHREND DER GEMEINDERATSSITZUNGEN ERWORBEN WERDEN**

Wir informieren Sie darüber, dass die während der Gemeinderatssitzungen, durch die Ton- und Videoaufnahmen sowie fotografischer Bilder, erworbenen persönlichen Daten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den Vorgaben des Datenschutzkodex gemäß gvD vom 30.6.2003, Nr. 196 i.g.F. verarbeitet werden.

Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit, die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Nachfolgend finden Sie detaillierte Informationen betreffend die Zweckbindung und die Speicherbegrenzung.

Verantwortliche/r der Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters.

E-Mail-Adresse titolare.trattamento@gemeinde.bozen.it

Datenschutzbeauftragte/r

Die Datenschutzbeauftragte p.t. der Stadt Bozen ist unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: dpo@gemeinde.bozen.it

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung ist erforderlich, um institutionelle Aktivitäten zu dokumentieren, zur Unterstützung bei der Erstellung von Protokollen und Berichten, zur Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse im Einklang mit den Grundsätzen der Accountability - Total Disclosure. Eine umfassendere Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die eigenen VertreterInnen im Gemeinderat wird dadurch gewährleistet, in Erfüllung der Vorgaben der Geschäftsordnung des Gemeinderates, die laut Art. 81, Abs. 1 Folgendes besagt: "*Es dürfen Ton- und Videoaufnahmen von den Gemeinderatssitzungen angefertigt werden. Dafür sind die zur Ausstattung des Gemeinderats gehörenden Geräte zu verwenden. Die Sitzungsvideos werden live im Online-Streaming übertragen und sind zusammen mit den Tonaufzeichnungen zehn Jahre lang im entsprechenden Informationsbereich auf der Website der Stadt Bozen abrufbar.*"

Rechtliche Grundlage für sämtliche Verarbeitungen sind zudem der Kodex der Örtlichen Körperschaften der autonomen Region Trentino-Südtirol (RG. vom 3. Mai 2018 Nr.2 i.g.F.) und die DSGVO 2016/679 (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. g), in Verbindung mit Art. 2 sexies, Buchst. a) und h) des gvD vom 30.6.2003, Nr. 196 i.g.F..

Die Ton- und Videoaufnahmen betreffen ausschließlich die Mitglieder des Gemeinderates, die Stadträte und Stadträtinnen und andere Personen, die an den Sitzungen des Gemeinderates als geladene Gäste oder kraft ihrer institutionellen Rolle teilnehmen und im Laufe der Sitzung das Wort in Bezug auf Themen, die Teil der Tagesordnung sind, ergreifen, sowie das Gemeindepersonal, das für den reibungslosen Ablauf der Gemeinderatssitzungen zuständig ist. Um sicherzustellen, dass nur o.g. Personen, die an den Gemeinderatssitzungen teilnehmen, bei den Aufnahmen erfasst werden, ist der Blickwinkel der Videokameras, mit denen der

Sitzungssaal ausgestattet ist, stets so eingestellt, dass das anwesende Publikum, dem ein bestimmter Bereich reserviert ist, nicht aufgenommen wird.

Es ist verboten, Ton- und/oder Videoaufnahmen mit persönlichen Geräten (Tablets, Handys u.Ä.) vorzunehmen.

Übermittlung und Weitergabe

Die Sie betreffenden Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an andere Körperschaften oder Privatpersonen, die im Besitz von Sie betreffende Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Verwaltung und Unterstützung der Ton- und Videoaufnahmen;
2. an Dritte zwecks Erledigung eventuell eingereichter, gesetzlich zulässiger Anträge auf Einsichtnahme;
3. an Dritte durch direkten Zugriff bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des gvD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F..
4. an ermächtigtes Personal und/oder an die vom Verantwortlichen delegierten Personen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde;

Die Daten können außerdem von den Systemadministratoren der Stadtgemeinde Bozen verarbeitet werden, die direkten Zugriff darauf haben.

Die Verarbeitung der Ton- und Videoaufnahmen erfolgt anhand der institutionellen Webseite der Gemeinde - Schlagwort "Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen" - unter folgendem Link:

[Città di Bolzano - Stadt Bozen - YouTube](#)

Aufbewahrung

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Aktenaufbewahrungsplan (Handbuch für die Dokumentenverwaltung) der Stadtgemeinde Bozen angeführt sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende der entsprechenden Ratsperiode gespeichert.

Nach Ablauf besagter 10 Jahre werden die Daten aus der Webseite entfernt. Sie stehen jedoch weiterhin Personen, die dies im Sinne der Bestimmungen über den "allgemeinen Bürgerzugang" beantragen, zur Verfügung.

Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der betroffenen Person sind in den Artikeln 15, 16, 17, 18, und 21 der DSGVO 2016/679 angeführt. Es handelt sich um:

- das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- das Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten;
- das Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 der DSGVO sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde i.S. des Art. 142 des gvD 196/2003 i.g.F. einreichen.



Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:
<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524>.

Mitteilung der Daten

Die Mitteilung der Daten - im vorliegenden Fall der Ton- und Bildaufnahmen – ist, laut Vorgaben der Geschäftsordnung des Gemeinderates, obligatorisch.

Für das bei den Gemeinderatssitzungen anwesende Publikum ist die Mitteilung dieser Daten nicht pflichtig.